

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG)

DANZAS GmbH, Internationale Transporte, Böhmerstrasse 67, D-93437 Furth i. Wald wird hiermit eröffnet:

Mit Verfügung vom 18. Dezember 2000 erklärte die Zollkreisdirektion Genf die Firma *DANZAS GmbH* für Eingangsabgaben von CHF 683.75 leistungspflichtig. Dieser Betrag ist binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung auf das Postcheckkonto Nr. 12-271-5 der Zollkreisdirektion Genf oder auf das Konto der Oberzolldirektion Nr. 1530-5-30-2 bei der Schweizerischen Nationalbank, CH-3003 Bern, zu überweisen.

Diese Verfügung kann binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung der Notifikation durch eine im Doppel einzureichende Beschwerde bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, CH-3003 Bern, angefochten werden..

Nach unbenütztem Ablauf der genannten Frist erwächst die Verfügung über die Leistungspflicht in Rechtskraft.

9. Januar 2001

Eidgenössische Oberzolldirektion